

CCCCXXVII, absos LXXX. Explicit. Woher sollte der Schreiber dieser Zeilen die Zahlen wohl genommen haben, wenn ihm nicht ein Urbar, mindestens aber die Berichte einer mit der Urbaraufnahme beauftragten Kommission⁴³⁾ vorgelegen hätten? Wir halten aus dieser Zusammenrechnung zunächst einmal fest, daß das Bistum über einen Gesamtbesitz von 1507 Hufen verfügte (1427 + 80). Schwierigkeiten bereitet ein ihr vorangestellter Satz: *Restant enim de ipso episcopatu curtes VII, de quibus hic breviatum non est, sed in summa totum continetur*. Da, wie wir soeben festgestellt haben, mindestens die Erhebungen für ein vollständiges Urbar angestellt worden sind, ist nicht einzusehen, warum in der Niederschrift dieses Urbars die sieben Höfe fortgelassen sein sollten. Wenn es für Zwecke der Güterverwaltung des Bistums gedacht war, dann konnte man auf ihre Verzeichnung gar nicht verzichten. So werden wir den Zusatz einer Abschrift zuweisen müssen, und zwar einer Abschrift, die nicht für Zwecke der Verwaltung des Bistums gedacht war. Eine solche könnte die vorliegende Hs. sein. Das läßt sich freilich nur vermuten, denn wir wissen — wie gesagt⁴⁴⁾ — nicht, wie umfangreich der fehlende „Anfang“ gewesen ist. Es besteht daneben auch die Möglichkeit, daß unser Muster nur ein Auszug aus einer solchen Abschrift ist. Dann hätte der Schreiber — ungewöhnlich wäre das nicht — den fraglichen Satz gedankenlos aus seiner Vorlage übernommen, obwohl hier⁴⁵⁾ mehr als nur sieben Höfe nicht verzeichnet waren. Mit Sicherheit verrät uns der Satz nur, daß das Bistum mindestens neun Höfe besessen hat, denn zu den sieben nicht verzeichneten kommen zwei, die beschrieben waren. Das Urbar von Kloster und Hof Staffelsee ist vollständig erhalten, von dem Urbar eines weiteren Hofes bietet unsere Hs. gerade noch den allerletzten Rest⁴⁶⁾. Leider besitzen wir keinerlei Anhaltspunkte, um die Gesamtzahl der Höfe auch nur annähernd zuverlässig zu ermitteln. Die Zahl der Hufen

⁴³⁾ Ich benutze absichtlich diesen neutralen Ausdruck. Aus dem mehrmaligen *invenimus* (c. 2, c. 3, c. 4 u. c. 7 a) ergibt sich, daß der Augsburger Besitz von einer oder mehreren Kommissionen aufgenommen wurde. Diese Beauftragten können Königsboten gewesen sein, ebensogut kann sie aber auch der Bischof geschickt haben.

⁴⁴⁾ Oben S. 334.

⁴⁵⁾ ... *de quibus hic breviatum non est*.

⁴⁶⁾ c. 1: ... *non pergit, duos annos multonem optimum I, in tertio vero anno de annona modios IIII*. — Ein Vergleich mit c. 8 b weist den Charakter dieses Satzes aus. Dort steht u. a.: *dant inter duos in hoste bovem I quando in hostem non pergunt*. Daß auch dieser Hof zum Bistum Augsburg gehörte, beweist die Überschrift vor c. 2: *Item de eodem*.